

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

<p><b>Aufgestellt:</b> Bayreuth, 21.12.2022</p> <p>i.V. gez. D. Daßler</p> <p>i.V. gez. M. Gruhn</p>	<p>Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren</p>				
<p>Errichtung einer 380-kV-Leitung (B153) zwischen Simbach und St. Peter</p>					
Prüfvermerk	Ersteller				
Datum	21.12.2022				
Unterschrift	Daßler				
Änderung(en):					
Datum					
Unterschrift					
Änderung(en):					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung			

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

## Inhalt

I.	Betroffenheit des Kiebitz	3
II.	Betroffenheit des Seeadlers	4
III.	Vorsorglich: Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 34 Abs. 1, 3 BNatSchG (Seeadler), Beantragung der Ausnahme	5
	Überwiegende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses	5
	Keine zumutbaren Alternativen	6
	Kohärenzmaßnahmen	6
IV.	Quellenverzeichnis	9

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

**E**rgänzende Erläuterungen zu der Betroffenheit des Kiebitz und des Seeadlers als Schutzgüter des Natura 2000 Gebiets "Salzach und Inn" (Gebiet Nr. DE 7744-471):

**I. Betroffenheit des Kiebitz**

Für den Kiebitz wird aufgrund des Kollisionsrisikos eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt. Hieraus folgt allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets (VSG) nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Denn erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitz als Schutzgut des Vogelschutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden.

Die in den Antragsunterlagen benannten Beobachtungspunkte aus verschiedenen Erhebungen und Jahren zu Rast- und Nahrungsraum und zu Brutverdacht liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes:

- Gemäß Tabelle 12: „Vogelarten 2020 mit Bezug zu Offenland“ der saP wurde der Kiebitz als möglicher Brutvogel bei den Kartierungen im Jahr 2020 mit „zwei Vorkommen an den Masten 14 mit dem Status A2“ erfasst.
- Gemäß Tabelle 25 der saP liegen mehrere Funde zwischen 200 und 400 m zu Mast 13 oder 14 (Laukhuf 2020, BföSS 2020).

Die Beobachtungspunkte liegen zwischen 200 und 400 m östlich von Mast 13 oder 14 (Beobachtungspunkte sowohl Laukhuf 2020 als auch BföSS 2020) und damit außerhalb des Vogelschutzgebietes zwischen den Orten Waltersdorf und Prienbach (die Masten 13 und 14 liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes, da sie sich nördlich der Bundesstraße B12 befinden (rund um den Winklhamer Graben) und das Vogelschutzgebiet südlich der B12 ausgewiesen ist).

Diese Beobachtungen stimmen mit dem Managementplan, Teil Maßnahmen (Teil Oberbayern, AELF Traunstein, Hrsg., 2015 sowie Teil Niederbayern, Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2020) für das Vogelschutzgebiet überein, nachdem der Kiebitz im Vogelschutzgebiet nur als Rastvogel bzw. Nahrungsgast erfasst wurde (Teil Oberbayern: Tab. 4 und Seite 22 und Kap. 3 Erhaltungsziele, EHZ-Punkt 2 sowie Teil Niederbayern: Tab. 2 und Seite 28 und Kap. 3 Erhaltungsziele, EHZ Punkt 1). Auch der Standarddatenbogen führt den Kiebitz nicht als Brutvogel im Vogelschutzgebiet auf.

Laut Managementplan, Teil Fachgrundlagen (Teil Oberbayern, AELF Traunstein, Hrsg., 2015 sowie Teil Niederbayern, Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2020) für das Vogelschutzgebiet kommt der Kiebitz als Rastvogel in wenigen Exemplaren im Salzachmündungsdelta vor (bis 6 Ind.); größere Rast-Ansammlungen nur außerhalb des Vogelschutzgebietes auf Wiesen z. B. bei Bergham, im Bereich der Gstettner Seen (max. 18 Ind.) oder bei Ranshofen/Österreich (max. 140 Ind.) (vgl. Teil Oberbayern, Kap. 3.4.1). Zudem ist der Kiebitz regelmäßiger Rastvogel in den Stauhaltungen Ering und Eggfling (vgl. Teil Niederbayern, Kap. 3.3.3). Diese Rastbestände sind weit vom Vorhaben bei Simbach entfernt (Bergham 19,2 km; Salzach Mündungsgebiet 12,5 km; Ranshofen 7,5 km Ostseite des Inns, Stauhaltung Ering ca. 12 km, Stauhaltung Eggfling ca. 27 km), sodass Beeinflussungen dieser Rastbestände ausgeschlossen sind.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**Fazit:

- Die Fundpunkte des Kiebitz als Rastvogel im Vogelschutzgebiet liegen weit weg vom Vorhaben, sodass ein Risiko für die Rastvogelbestände im Vogelschutzgebiet sicher ausgeschlossen ist
- Die Fundpunkte des Kiebitz als Brutvogel liegen zwischen 200 und 400 m östlich von Mast 13 oder 14, d.h. außerhalb des Vogelschutzgebietes
- Das Kollisionsrisiko besteht an Leitungsabschnitten außerhalb des Vogelschutzgebietes (östlich von Mast 13 oder 14). Diese außerhalb des VSG bestehenden Wirkungen haben – selbst wenn sie Brutbestände des Kiebitz betreffen sollten – keine Wirkungen auf die Gebietspopulation als maßgeblichen Bezugspunkt, da für den Kiebitz laut Managementplan keine Bruten bzw. keine Brutpopulation im Vogelschutzgebiet bekannt sind

**II. Betroffenheit des Seeadlers**

Wie in den Antragsunterlagen (Unterlage 18.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) dargestellt wird für den Seeadler eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Betrieb der Leitung im Bereich der Masten 12 bis 17 benötigt, da aufgrund des rechnerischen Kollisionsrisikos (gemäß den Einstufungen des Kollisionsrisikos nach Bernotat et al. 2018) ein Konflikt mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Damit die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird, sind für den Seeadler artenschutzrechtlich bedingte FCS-Maßnahmen erforderlich, allein aufgrund der Möglichkeit, dass das Tötungsverbot verletzt werden kann. Dies erfolgt vorsorglich. Für den Seeadler sind gemäß saP folgende Maßnahmen vorgesehen:

- A/E 2-FCS: Lebensraum-Optimierung und –gestaltung für den Seeadler

Aus diesem möglichen Risiko (Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot) lässt sich jedoch nicht direkt schließen, dass der Seeadler im VSG erheblich beeinträchtigt werden kann. Der Bereich der Masten 12 bis 17, für den eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt wird, liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es befinden sich dort weder Nahrungsflächen für den Seeadler noch geeignete Neststandorte. De facto gibt es keinen Grund, warum Seeadler bei der Nahrungssuche den Bereich der Masten 12 bis 17 aufsuchen sollten, da dort keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Laut Managementplan des VSG ist das Hauptjagdgebiet der Seeadler der Bereich des Stausees Ering, die Eglseer und Hagenauer Bucht, und weiter flussabwärts bei Katzbergleithen im Stausee Eggfing (also flussabwärts des Brutplatzes), nicht aber das Projektgebiet der Leitungstrasse (flussaufwärts vom Brutplatz).

Zudem gibt es im Managementplan keinerlei Hinweise auf eine Mortalität durch Leitungskollision (als Beeinträchtigung des Brutplatzes, der seit 2009 existiert). Die vorhandenen Höchstspannungsleitungen führen daher sicher nicht zu Kollisionen und daraus ggf. ableitbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers im Vogelschutzgebiet. Auch aus diesem Grund kommt es weder in der Bauphase des Ersatzneubaus noch im Betrieb zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Seeadlers im Vogelschutzgebiet.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153****III. Vorsorglich: Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 1, 3 BNatSchG  
(Seeadler), Beantragung der Ausnahme**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch die Voraussetzungen für eine habitatschutzrechtliche Ausnahme nach § 34 Abs. 1, 3-5 BNatSchG vorliegen, und zwar sowohl für die 36monatige Bau- als auch die sich anschließende Betriebsphase. Die Ausnahmen werden für Bau- und Betrieb beantragt. Die folgenden Argumente gelten für beide Phasen:

*Überwiegende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses*

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Danach ist die Realisierung der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die 380-kV-Leitung Altheim-Bundesgrenze (AT) wurde als Teilmaßnahme des Vorhabens Nr. 32 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, so dass das überragende öffentliche Interesse bereits gesetzlich festgelegt ist. Auch unabhängig davon ist das Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig und dient auch vor diesem Hintergrund zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses (siehe im Einzelnen, Erläuterungsbericht, Anlage 2 der Planfeststellungsunterlagen, S. 18 ff.).

Diese Gründe überwiegen auch das Integritätsinteresse des Vogelschutzgebiets. Es ist zu beachten, dass sich der Konflikt mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot ohnehin nur rein rechnerisch aufgrund der Klassifizierungen von Arten und Distanzen (gemäß den Einstufungen des Kollisionsrisikos nach Bernotat et al. 2018) ergibt. Durch die Markierung der Leiterseile kommt es nicht mehr zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. Liesenjohann et al. 2019). Tatsächlich sind zudem im Bereich des Ersatzneubau der Masten 12 bis 17, die außerhalb des Vogelschutzgebiets liegen, keine Nahrungsflächen und keine geeignete Neststandorte vorhanden (s.o. II.).

Sollte es dennoch zu einer Kollision mit Stromleiterseilen während der Brutzeit kommen, kann es theoretisch zu einem Ausfall der Brut in einem Jahr kommen: Da Seeadler langlebig sind, und nur wenige Junge pro Jahr aufziehen (1-3), kann eine potenzielle Kollision mit Stromleiterseilen während der Brutzeit dazu führen, dass die Brut dieses Jahres ausfällt bzw. Jungtiere nicht mehr ernährt werden können. Bei Seeadlern brüten meist die Weibchen, während die Männchen sie mit Nahrung versorgen, d.h. es kann zu einem Ausfall der Brut in einem Jahr kommen, wenn ein Elterntier kollisionsbedingt ausfällt. Da Seeadler meist in Dauerehe leben, kann bei Ausfall eines Elterntieres der Brutplatz insgesamt aufgegeben werden.

Der Managementplan stuft den Erhaltungszustand der Art Seeadler als „gut“ ein. Der Brutbestand in Bayern wird mit 19 Revierpaaren für das Jahr 2016 angegeben (LfU), der kurzfristige Bestandstrend zeigt eine Zunahme von über 20 % (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Haliaeetus+albicilla>, 21.12.2022). Bei einem Kollisionstod eines Alttieres ist daher mit der Neubesiedlung des Vogelschutzgebiets durch unverpaarte Seeadler im nächsten Jahr zu rechnen, da die vorhandenen Nahrungsgebiete des Inns und der Innstauseen gut geeignet sind. Es kommt daher nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung. Das an dem Vorhaben bestehende überragende öffentliche Interesse überwiegt daher.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153***Keine zumutbaren Alternativen*

Es gibt keine zumutbaren Alternativen, die den habitatschutzrechtlichen Konflikt vermeiden können. Im Rahmen der saP wurden im dortigen Kap. 2.4.8.1 (Innquerung: Maste 8 zu 9 und Leitung von Mast 9 bis 11) und im Kap. 2.4.8.5 (Ersatzneubau der Masten 12 bis 17 und 34 bis 36) die Ausnahmevoraussetzungen dargestellt und eine Prüfung zumutbarer Alternativen durchgeführt. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier, da es sich um die gleichen Vogelarten, die gleichen Masten und die gleichen Konflikte handelt. Die dortigen Ausführungen und Argumente sind daher ohne Weiteres übertragbar: Die zur Planfeststellung vorgesehene Trasse wird als einzige zumutbare Lösung angesehen, da die Betroffenheiten insbesondere der Avifauna im Vergleich mit möglichen Alternativen am geringsten bewertet werden.

- Der Seeadler wäre bei der Wahl einer alternativen Streckenführung genauso betroffen. Bei einer Querung des Inns an einer anderen Stelle gäbe es ggf. intensivere Konflikte bzw. dieselben Konflikte nur an anderer Stelle.
- Die Alternative zur Innquerung bei Simbach wäre ein Leitungsneubau unter Umgehung des Vogelschutzgebiets, d.h. nach Nordosten ca. 23 km und nach Süden 71 km, was als nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig eingestuft wird (siehe saP, Kap. 2.4.8.5 Ausnahme Ersatzneubau, Seite 103 ff.).
- Wenn das Vogelschutzgebiet „umgangen“ werden soll, führt dies zudem zu weiteren und zahlreicheren Konflikten. Aufgrund der dann höheren Streckenlänge wären mehr Individuen betroffen.

*Kohärenzmaßnahmen*

Auch die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG im Fall einer Abweichungsprüfung notwendigen Kohärenzmaßnahmen liegen hier in Form der vorgesehenen FCS-Maßnahmen vor. Diese Maßnahmen können auch die habitatschutzrechtlichen Beeinträchtigungen des Seeadlers mit Blick auf die Kohärenz des Natura 2000 Netzes ausgleichen.

Es handelt sich dabei nicht um Sowieso-Maßnahmen. Aktive Maßnahmen zur Förderung der Art, wie z. B. die Errichtung von geeigneten Horstplattformen, und der Einrichtung von Altholzinseln, sowie zur Erhöhung des Brutbestandes werden im Managementplan, Teil Maßnahmen (Teil Niederbayern, S. 48 ff), nicht vorgeschlagen, es wird lediglich die Erhaltung des Ist-Zustandes behandelt und Maßnahmen zum Ist-Zustand formuliert.

Die hier vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung von geeigneten Horstplattformen, dienen jedoch als aktive Maßnahmen zur Förderung/Erhöhung des Brutbestandes der Art im VSG sodass eine aktive Erhöhung des Brutbestandes angestrebt wird, welche ggf. auftretende Kollisionsverluste ausgleichen kann. Die vorgesehenen FCS-Maßnahmen sind daher nicht bereits im Managementplan für das VSG enthalten, sondern gehen darüber hinaus. Dabei wird die im Maßnahmenblatt des LBP und in der saP beschriebene Maßnahme wie folgt konkretisiert und erweitert:

Festsetzung von forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsauflagen wie Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altholzbeständen (ca. 50 x 50 m) in potenziellen Bruthabitaten und Sicherung von geeigneten Bäumen zur Nestanlage (z.B. durch Verträge zum Nutzungsverzicht von geeigneten Altbäumen oder zur Verlängerung der forstlichen Umtriebszeiten).

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

Auf der Fläche der Maßnahme ist je eine Nistplattform zu installieren. Die Maßnahme wird in Zusammenarbeit mit den Bayer. Staatsforsten in drei Bereichen durchgeführt:

- Bereich 1: zwischen Asperl im Westen und Urfar, sowie östlich von Urfar (Gemarkung Malching, Flurnummer 1359), ca 1,5 km lang in Ost-West-Ausdehnung
- Bereich 2: südlich Aufhausen (Gemarkung Aigen a. Inn, Flurnummer 2406/4), ca. 1,95 km lang in Ost-West-Ausdehnung
- Bereich 3: östlich Aufhausen bis östlich Aigen a. Inn (Gemarkung Aigen a. Inn, Flurnummer 523), ca. 3,47 km lang in Südost-Nordwest-Ausdehnung (gerechnet ab südlich der Ortslage Hainschwanger bis nach Thalham)

In Zusammenarbeit mit den Bayer. Staatsforsten wird zur Brut- und Aufzuchtzeit eine Horstschutzzone (im Umkreis von 300 m um die installierte Nistplattform) ausgewiesen.

Hinweise für die Auswahl der Horstbäume: In Mitteleuropa brütet der Seeadler vor allem am Rande von Altholzbeständen mit direktem Zugang zu offenem Land oder Wasser. Als Horstbäume besonders beliebt sind alte, hohe Exemplare, die einen freien An- und Abflug gewährleisten und deshalb häufig am Rand von Wäldern, an Gewässerrändern oder Lichtungen, oder auf Geländeerhebungen stehen. Die Horstbäume sind meist mehr als 100 Jahre alt, und meist Kiefern und Buchen. Solche Bäume in den angegebenen Lagen sollten daher für die Maßnahmen ausgewählt werden.

Die TenneT hat einen Rahmen-Kooperationsvertrag mit den Bayer. Staatsforsten, sodass die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gewährleistet ist.

Die drei Bereiche im Eigentum der Bayer. Staatsforsten, die für Kohärenzmaßnahmen vorgesehen sind, werden im Folgenden detailliert dargestellt und beschrieben:

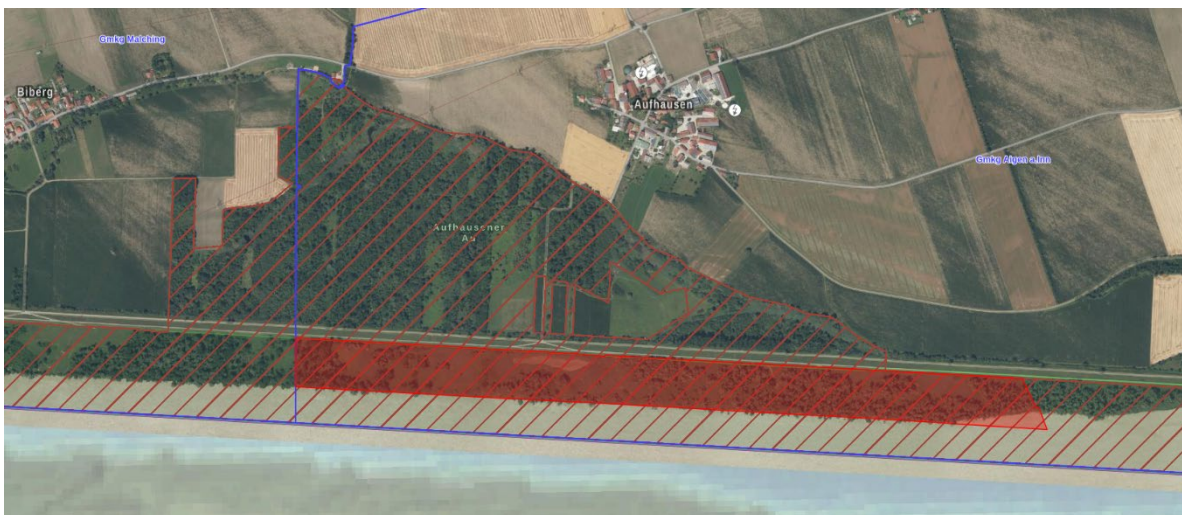
Bereich 1: zwischen Asperl im Westen und Urfar, sowie östlich von Urfar, Bay-SF-Flächen ca 1,5 km lang in Ost-West-Ausdehnung (Gemarkung Malching, Flurnummer 1359):

Hier liegt ein Bereich, der gemäß Luftbildinterpretation geeignete alte Bäume aufweist, insbesondere südöstlich von Asperl und südlich von Urfar. Hier ist auch ein Altarm des Inns, wobei die Eigentumsflächen der BaySF den Altarm umfassen und auch südlich des Altarms liegen, d.h. diese Waldflächen sind gegenüber dem Ort durch einen Altarm getrennt und die Waldflächen unterliegen daher voraussichtlich wenigen Störungen.

Teile dieses Bereichs sind als Biotop Nr. 7745-1001-001 „Innvorland mit Röhricht und Seitenarmen des Inn im NSG „Unterer Inn“ von Urfar bis Aufhausen“ in der bayer. Biotopkartierung enthalten.



Bereich 2: südlich Aufhausen: BaySF-Flächen ca. 1,95 km lang in Ost-West-Ausdehnung (Gemarkung Aigen a. Inn, Flurnummer 2406/4) In der Gemarkung Aigen a. Inn liegt südlich von Aufhausen ein Bereich, der gemäß Luftbildinterpretation geeignete alte Bäume aufweist, insbesondere südöstlich von Aufhausen. Die Bay-SF-Flächen erstrecken sich auf fast 2 km Länge (bis südlich der Ortslage Hainschwanger), sodass genügend Altbäume gemäß Luftbildinterpretation vorhanden sind. Im Bereich der Bay-SF-Flächen liegen auch mehrere Biotopflächen der amtl. Bayer. Biotopkartierung, u.a. Nr.7745-1001-002 „Innvorland mit Röhricht und Seitenarmen des Inn im NSG „Unterer Inn“ von Urfar bis Aufhausen“



Bereich 3: östlich Aufhausen bis östlich Aigen a. Inn: BaySF-Flächen ca. 3,47 km lang in Südost-Nordwest-Ausdehnung (gerechnet ab südlich der Ortslage Hainschwanger bis nach Thalham): Gemarkung Aigen a. Inn, Flurnummer 523.



**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

In der Gemarkung Aigen a.Inn liegt südöstlich von Aufhausen bis nach Thalham (östlich Aigen) ein Bereich, der gemäß Luftbildinterpretation geeignete alte Bäume aufweist, insbesondere südöstlich von Aigen. Die BaySF-Flächen erstrecken sich auf fast 3,5 km Länge, sodass genügend Altbäume gemäß Luftbildinterpretation vorhanden sind.

**IV. Quellenverzeichnis**

Managementplan-Fachgrundlagen:

[https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_managementplaene/7028\\_7942/doc/7744\\_471/texte/de7744471\\_t\\_fg\\_ffin\\_nfin.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/doc/7744_471/texte/de7744471_t_fg_ffin_nfin.pdf)

Managementplan-Maßnahmen:

[https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_managementplaene/7028\\_7942/doc/7744\\_471/texte/de7744471\\_t\\_mt\\_ffin\\_nfin.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/doc/7744_471/texte/de7744471_t_mt_ffin_nfin.pdf)

Managementplan-Karten:

[https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_managementplaene/7028\\_7942/index.htm?id=7744\\_471](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/index.htm?id=7744_471)